

Merkblatt zum Nachtparking in Rafz

Für Fahrzeuge, die regelmässig nachts auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Rafz parkiert werden, wird eine Nachtparkgebühr erhoben.

Von einer regelmässigen Nutzung wird ausgegangen, wenn ein Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen mindestens dreimal über Nacht auf öffentlichem Grund parkiert wird.

Der Nachtparkvertrag berechtigt zum Parkieren auf öffentlichem Grund zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Parkzone (z. B. blaue Zone).

Gebühren:

- Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50 cm, sowie dreirädrige Motorfahrzeuge: Fr. 60.00
- Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg: Fr. 80.00
- Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge (Wird nur in Ausnahmefällen bewilligt): Fr. 150.00

Die Gebühren werden jeweils für drei Monate im Voraus verrechnet.

Grundsatz:

Auf öffentlichen Strassen der Gemeinde Rafz ist das Parkieren grundsätzlich erlaubt, sofern:

- kein signalisiertes oder gesetzliches Parkverbot besteht
- andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert werden
- jederzeit eine freie Durchfahrt von mindestens 3 Metern gewährleistet bleibt

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. Es ist platzsparend zu parkieren, doch darf die Wegfahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert werden.

Öffentliche Parkplätze:

Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Rafz darf ebenfalls parkiert werden, wobei allfällige Parkzeitbeschränkungen zu beachten sind.

Massgebend sind insbesondere die eidgenössische Verkehrsregelnverordnung (VRV) sowie die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz (PVO).



Vorschriften und Parkierungsverbote:

Das Parkieren ist untersagt, wo auch das Halten verboten ist:

- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen
- in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn
- auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt
- auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn
- auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir
- auf Bahnübergängen und in Unterführungen
- vor Signalen, wenn sie verdeckt würden

Zudem ist das Parkieren untersagt:

- auf Hauptstrasse ausserorts
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen
- näher als 20 m bei Bahnübergängen
- auf Brücken
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken

Wer gegen die geltenden Vorschriften der Verkehrsregelnverordnung (VRV) oder der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz verstösst, kann gebüsst oder angezeigt werden.

Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe für die Bevölkerung. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend bleiben die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere:

- die eidgenössische Verkehrsregelnverordnung (VRV),
- die Strassenverkehrsgesetzgebung,
- sowie die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

Die Gemeinde Rafz übernimmt keine Haftung für allfällige Bussen oder Verzeigungen aufgrund unzulässigen Parkierens.